

Europapolitik: Klare Kriterien für institutionelle Veränderungen

dossierpolitik

4. Juli 2011

Nummer 6

Bilaterale Abkommen. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU haben sich bislang sehr gut bewährt. Aktuell bestehen aber grössere Differenzen hinsichtlich der Klärung von institutionellen Fragen. Um diese Probleme drehen sich auch die parlamentarische Sonderdebatte in der Sommersession und die aktuelle Diskussion in den Medien. Im Brennpunkt stehen einerseits Fragen, die sich mit dem Ob und Wie einer Übernahme von EU-Recht und seiner Weiterentwicklung durch die Schweiz beschäftigen. Andererseits sind es Fragen nach der Überwachung und Gerichtsbarkeit einer einheitlichen Umsetzung des EU-Rechts. Aus Sicht der EU-Institutionen ist die Klärung dieser Punkte eine Vorbedingung für Verhandlungen in anderen Bereichen. Der Bundesrat seinerseits will die Beziehungen in einem gesamtheitlichen und koordinierten Ansatz weiterentwickeln.

Position economiessuisse

- ▶ Kernforderung der Wirtschaft ist, dass bei institutionellen Veränderungen des Bilateralismus keine Verpflichtung zu einer automatischen Übernahme des EU-Rechts eingegangen wird. Zudem sind die direktdemokratischen Verfahren der Schweiz zu garantieren.
- ▶ Für die Wirtschaft ist die Form von Verhandlungen – ob einzeln oder innerhalb einer Verhandlungsrunde – gegenüber deren konkretem Inhalt zweitrangig. Die Wahl der Verhandlungsstrategie hat anhand von fünf Kriterien zu erfolgen.
- ▶ Die Ergebnisse in den einzelnen Sachdossiers müssen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken, den gegenseitigen Marktzugang verbessern und wirtschaftspolitische Souveränität gewährleisten.

Ausgangslage

▶ Die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen sind vertraglich geregelt.

Über die Jahre haben die Europäische Union und die Schweiz ein dichtes Netz von bilateralen Verträgen geknüpft. Dieses deckt die wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse beider Parteien ab und hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Im Zentrum stehen heute deshalb nicht mehr vorwiegend inhaltliche, sondern prozedurale und institutionelle Fragen der bilateralen Beziehungen. Hier unterscheiden sich die Interessen der beiden Partner.

▶ Die EU fordert eine institutionelle Dynamisierung der bilateralen Abkommen.

Position der EU

Die EU-Institutionen sind 2010 nicht müde geworden anzumahnen, dass die Klärung der institutionellen Fragen respektive eine daraus hervorgehende Dynamisierung eine zwingende Voraussetzung für Verhandlungen in anderen Bereichen darstellt. Konkret fordert die EU von der Schweiz folgende institutionellen Anpassungen für diejenigen Abkommen, die den Zugang zum Binnenmarkt gewähren:

- ▶ **Dynamisierung:** Im Geltungsbereich eines Abkommens hat die Schweiz das relevante EU-Recht zu übernehmen, inklusive Fortentwicklung des Rechts nach Abschluss des Abkommens sowie die Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof.
- ▶ **Institutionen:** Zur Überwachung der EU-konformen Übernahme des EU-Rechts muss eine Überwachungsbehörde vorhanden sein. Ein unabhängiges Gericht muss Streitigkeiten über den Inhalt des Geltungsbereichs und der Umsetzung des EU-Rechts beurteilen können.
- ▶ **Offen ist die Frage, ob eine allfällige institutionelle Lösung nur in neuen oder auch in den bestehenden Abkommen zum Tragen kommt. Ausserdem stellt sich die Frage, ob eine allfällige institutionelle Lösung jeweils in den einzelnen Abkommen oder in einem übergreifenden Rahmenabkommen festgehalten wird.**

Die EU verlangt von der Schweiz Vorschläge, wie sie diese Bedingungen als Voraussetzung für ein Weiterführen des bilateralen Wegs zu erfüllen gedenkt. Eigene Lösungsansätze hat die EU nicht präsentiert – vom allgemeinen Hinweis auf die institutionellen Mechanismen des EWR abgesehen.

▶ Der Bundesrat will gesamtheitlich und koordiniert vorgehen.

Position des Bundesrats

Der Bundesrat seinerseits liess Anfang 2011 verlauten, dass ein «gesamtheitliches und koordiniertes Vorgehen aller aktuellen bilateralen Dossiers» am meisten Erfolg verspreche. Er verfolgt damit folgende Ziele:

- ▶ **Der Bilaterale Weg soll langfristig gesichert werden:** Dies bedingt allerdings die von der EU als Vorbedingung geforderte Klärung der institutionellen Fragen.
- ▶ **Bestehende Marktzugangsprobleme der Schweizer Wirtschaft sollen möglichst beseitigt werden.**
- ▶ **Dabei soll die Souveränität gewahrt werden, das heisst, die Schweiz ist nicht bereit, um jeden Preis weitere Abkommen mit der EU zu schliessen.**

In der institutionellen Diskussion vertritt der Bundesrat folgende Prinzipien, wie

sie bereits im Abkommen über Zollsicherheit und Zollerleichterungen zwischen der Schweiz und der EU umgesetzt worden sind:

- ▶ Die Verhandlungen basieren auf relevantem EU-Recht. Eine automatische Rechtsübernahme wird abgelehnt. Die Schweiz kann im Deckungsbereich des Abkommens angemessen an der Entscheidungsfindung in der EU teilnehmen.
- ▶ Ein möglicher Dynamisierungsmechanismus muss eine Anpassung der Abkommen an die Weiterentwicklung des «Acquis communautaire» erlauben, die Fristen müssen jedoch der Dauer der in der schweizerischen Rechtsordnung vorgesehenen Verfahren Rechnung tragen.
- ▶ Vertragsanpassungen haben immer in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.
- ▶ Potenzielle Ausgleichsmassnahmen der EU bei Nichtübernahme eines Rechtsaktes durch die Schweiz müssen verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit muss durch ein Schiedsgericht überprüft werden.

- ▶ Die Kantone fordern mehr Mitsprache in der Europapolitik.

Position der Kantone

Bereits heute sind die Kantone aktiv in Verhandlungen einbezogen. Sie unterstützen die vom Bundesrat im Aussenpolitischen Bericht 2009 vorgeschlagenen institutionellen Veränderungen im bilateralen Verhältnis mit der EU. Gleichzeitig fordern sie aber ein stärkeres Mitbestimmungsrecht in den Verhandlungen. Dies soll durch eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik (BGMK) erreicht werden. Ohne eine solche befürchten die Kantone einen langsamen Abbau ihrer Kompetenzen mit entsprechend negativen Folgen für den Föderalismus.

Beurteilung aus Sicht der Wirtschaft

Die Schweizer Wirtschaft beurteilt die Vor- und Nachteile des Verhandlungsansatzes (prozedurale Frage) und der zukünftigen Ausgestaltung (institutionelle Frage) anhand klarer Kriterien.

- ▶ Inhalt ist wichtiger als Form der Verhandlungen.

Gesamtheitliches und koordiniertes Vorgehen

Angesichts der aktuellen Lage ist es nicht korrekt, von einem Verhandlungspaket bzw. von «Bilaterale III» zu sprechen. Es handelt sich vielmehr um einen Verhandlungsparallelismus, bei dem es lediglich darum geht, die laufenden Dossiers (z. B. Elektrizität, Agrarfreihandel, Emissionszertifikatehandel) in der Verhandlungsführung zeitlich so zu koordinieren, dass ein für die Verhandlungspartner befriedigendes Endergebnis in allen Verhandlungsbereichen erzielt werden kann. Dieser Ansatz lässt sich am ehesten mit dem im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO gebräuchlichen Begriff des «Single Undertaking» umschreiben: «Nothing is agreed until everything is agreed.»

Ein «gesamtheitlicher und koordinierter» Ansatz sagt noch nichts über eine künftige Beschlussfassung der Abkommen aus: Taktische Fragen einer Verknüpfung, Verbindung oder gemeinsamen Abstimmung einzelner Verträge können sich zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Der koordinierte Ansatz bildet auch kein Präjudiz bezüglich der Form einer Einigung in den einzelnen Dossiers. Für die Beurteilung der Vor- und Nachteile des gesamtheitlichen und koordinierten Verhandlungsansatzes sind vier Faktoren ausschlaggebend:

▶ Jedes Dossier muss in sich ausgewogen sein.

1. Qualität der Abkommen

Bei einem gesamtheitlichen und koordinierten Vorgehen wird angenommen, dass mehr Kreuzkonzessionen möglich sind, so dass beide Seiten insgesamt bessere Resultate aushandeln können. Umgekehrt dürfen Kreuzkonzessionen nicht dazu führen, dass in einem Teilbereich schlechtere Bedingungen ausgehandelt werden, als bei einem getrennten Verhandlungsprozess in den einzelnen Dossiers zu erreichen wären. Wichtig ist, dass auch bei parallelen Verhandlungen jedes einzelne Dossier in sich ausgewogen ist. Selbst ohne explizite Verknüpfung werden beide Seiten jeweils eine Gesamtbetrachtung vornehmen. Es besteht grundsätzlich immer eine implizite Verknüpfung der einzelnen Dossiers.

2. Geschwindigkeit der Verhandlungen

Das Hauptargument für den koordinierten Verhandlungsansatz ist die Deblockierung der gegenwärtig festgefahrenen Verhandlungen. Gleichzeitig müsste aber auch sichergestellt sein, dass einzelne Teile einer Verhandlungsrunde den späteren Verhandlungsverlauf nicht behindern oder im Extremfall gar blockieren. Es ist zudem ein potenzieller Nachteil, dass ein vorzeitiger Abschluss einzelner Dossiers («early harvest») erschwert wird.

▶ Flexibilität wahren.

Die Möglichkeit der Abkoppelung einzelner, blockierter Dossiers aus dem Paket wäre ein wichtiges Instrument, um Verzögerungen zu vermeiden. So wurden bei den Bilateralen II die Verhandlungen über ein umfassendes Dienstleistungsabkommen ergebnislos beendet, das Dossier wurde ausgeklammert.

3. Verhältnis zu anderen Abkommen

Eine anstehende Verhandlungsrunde sollte die bisherigen Abkommen ergänzen oder bestehende Abkommen weiterentwickeln und keine negativen Rückwirkungen auf diese entfalten. Der bilaterale Weg ist grundsätzlich ein offenes Kooperationsmodell. Diese Flexibilität sollte erhalten bleiben. Künftige Abkommen dürfen durch die anstehende Verhandlungsrunde nicht negativ tangiert werden.

▶ Die Mehrheit der Stimmbürger ist ausschlaggebend.

4. Politische Akzeptanz

Ein Verhandlungsergebnis muss mehrheitsfähig sein. In einer allfälligen Abstimmungskampagne kann eine Verhandlungsrunde den Vorteil haben, dass die positiven Aspekte kumuliert werden. Umgekehrt besteht das Risiko, dass ein negativ bewertetes Dossier die gesamte Verhandlungsrunde zu Fall bringt. In diesem Sinne gilt es jedoch darauf hinzuweisen, dass ein gesamtheitliches und koordiniertes Vorgehen in den Verhandlungen nicht zwingenderweise zu einer juristischen Verknüpfung der Dossiers («Guillotine-Klausel») oder einem Abstimmungspaket führen muss. Eine solche rechtliche Verknüpfung ist dem Vernehmen nach nicht Absicht des Bundesrats.

▶ Bereits mehrere Abkommen mit der EU abgeschlossen, die eine dynamische Rechtsanpassung vorsehen.

Position der Wirtschaft zu institutionellen Anpassungen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz und die EU bereits mehrere Abkommen abgeschlossen haben, die eine dynamische Rechtsanpassung vorsehen. Die dafür zuständigen gemischten Ausschüsse funktionieren generell gut. Die Thematik eines bilateralen «Rahmenabkommens» hat an politischer Bedeutung gewonnen, wobei unterdessen von «Institutioneller Dynamisierung» gesprochen wird. Aus Sicht der Wirtschaft sind die wichtigsten Kriterien für die Beurteilung einer institutionellen Neuordnung: Autonomie, Rechtssicherheit, Effizienz und Flexibilität. Bei Einhaltung dieser vier Kriterien kann der Bilateralismus auch künftig so weiterentwickelt werden, dass die Schweizer Europapolitik bezüglich Souveränität, Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang optimale Lösungen hervorbringt.

▶ Eine automatische Übernahme von EU-Recht wird abgelehnt.

1. Autonomie

Eine automatische Übernahme des EU-Acquis und eine Parallelität im Sinne einer expliziten Verknüpfung der diversen Bereiche in den Verhandlungen sind abzulehnen. Gegenwärtig ist durch Kompetenzzugewinn der EU eine rasche Ausdehnung des Acquis in neue Bereiche feststellbar. Die Auslegung der Abkommen durch eine Übernahme der Standards und Interpretationen des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) wäre in rechtlicher Hinsicht problematisch, da der Bilateralismus naturgemäss nicht sämtliche Rechtsgebiete abdeckt. Politisch würde die generelle Einführung von «EU-Richterrecht» auf starken Widerstand stossen, den Bilateralismus in seinen Grundzügen aushöhlen und sich in einer Volksabstimmung als Stolperstein erweisen.

Weiter ist es aus Sicht der Schweizer Aussenwirtschaft von strategischer Bedeutung, dass durch bilaterale Abkommen mit der EU keine limitierenden Effekte auf die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu Drittstaaten entstehen.

▶ Unternehmen sind auf vorhersehbare Regeln angewiesen.

2. Rechtssicherheit

Bei einer automatischen Übernahme von EU-Recht ist zu bedenken, dass wegen dessen rascher Entwicklung mit einer Tendenz zur Ausuferung der Regelinhalte bilateraler Abkommen zu rechnen ist. Zudem werden künftige Rechtsakte der EU aufgrund des Lissabonner Vertrags keine eindeutige Unterscheidung zwischen Binnenmarktregeln, Justiz und Inneres mehr vornehmen. Dies erschwert bereits heute die Übernahme von Rechtsakten in den EWR, der allein das Binnenmarktrecht betrifft. Bei den sektorspezifischen Abkommen der Schweiz wird diese Entwicklung bei der Übernahme von künftigen EU-Recht noch viel schwerer fallen.

▶ Eine Effizienzsteigerung in der Umsetzung des Bilateralismus wird begrüsst.

3. Effizienz

Die Bestrebungen, die Anwendung und Umsetzung der bestehenden Abkommen effizienter zu gestalten, werden grundsätzlich begrüsst. Voraussetzung ist aber, dass die EU-Kommission auch dazu bereit ist, die für den Betrieb eines umfangreichen institutionellen Mechanismus notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

▶ Gemischte Ausschüsse bewähren sich in der Praxis.

4. Flexibilität

Institutionelle Anpassungen könnten ein politisches Junktim zwischen allen erfassten Abkommen schaffen, was nicht im Interesse einer flexiblen Gestaltung des bilateralen Wegs ist.

Bei der Überwachung der Anwendung der Abkommen durch eine unabhängige Behörde würde der bestehende und bewährte Mechanismus mit gemischten Ausschüssen zu einem grossen Teil ausgehebelt werden. Angesichts der überwiegend positiven Umsetzungsqualität der bestehenden Abkommen wäre der Zusatznutzen für beide Seiten gering.

Kernforderungen der Wirtschaft

Aus den oben beschriebenen Anforderungen (Autonomie, Rechtssicherheit, Effizienz, Flexibilität) ergeben sich folgende, spezifische Forderungen bezüglich der künftigen institutionellen Anpassungen:

Rechtssicherheit: Der Geltungsbereich der institutionellen Anpassungen umfasst nur künftige Abkommen. Basis der Interpretation des Rechts müssen die bilateralen Abkommen sein.

Reziprozität der Mitwirkung: Je stärker sich die Schweiz in Teilbereichen zur Übernahme des Acquis verpflichtet, desto stärker muss die Mitwirkung der Schweiz bei der Entwicklung des künftigen Acquis sein.

Wahrung der Direktdemokratie: Die direktdemokratischen Verfahren, insbesondere auch die Fristen, sind zu wahren.

Paritätische Streitschlichtung: Die Streitschlichtung erfolgt durch paritätisch zusammengesetzte Instanzen (keine fremden Richter). Rechtlich sind einzig die bilateralen Abkommen relevant und die Auslegung erfolgt nach völkerrechtlichen Grundsätzen (Wiener Übereinkommen).

Pacta sunt servanda: Sowohl bei der Überwachung, der Durchsetzung als auch bei der Streitschlichtung müssen beide Seiten die gleichen Möglichkeiten haben, die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen und durchzusetzen.

Ausgewogenheit: Kompensatorische Gegenmassnahmen bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen, Auflagen zur Durchsetzung eingegangener Verpflichtungen oder Sanktionen im Zusammenhang mit Schiedssprüchen müssen angemessen und ausgewogen sein.

► Bilaterale Arbeitsgruppe eingesetzt.

Eine für beide Seiten befriedigende Beantwortung der institutionellen Fragen erweist sich zurzeit noch als Quadratur des Kreises. Um eine Lösung zu finden, wurde eine bilaterale Arbeitsgruppe eingesetzt. Gemäss vorliegenden Informationen sind sich die EU und die Schweiz zwar einig, dass die schnellere Übernahme des Acquis sowie die Überwachung, Durchsetzung und die Streitschlichtung zentrale Themen sind. Hingegen konnte keine Einigkeit über mögliche Lösungsansätze erzielt werden. Vor allem im Hinblick auf einen Überwachungsmechanismus, ein Schiedsgericht oder eine Teilnahme am Entscheidungsprozess der EU bestehen mehrere Fragezeichen:

- Ein Überwachungsmechanismus wäre nach EWR-Muster (European Surveillance Authority – ESA) vorstellbar. Dieser würde jedoch nur die Qualität der Umsetzung der bilateralen Verträge durch die Schweiz vorsehen. Die EU macht geltend, dass die analoge Anwendung eines solchen Überwachungsmechanismus auf die EU-Mitgliedstaaten aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. Dennoch muss die Schweiz die Gegenforderung stellen, dass auch sie die Überwachung der Umsetzung verlangen kann. Der einzige Vorteil eines Überwachungsmechanismus analog zur ESA würde für die Schweiz darin bestehen, dass die Qualität der Umsetzung ihrer bilateralen Verpflichtungen von dritter Seite bestätigt würde. Ungerechtfertigte Vorwürfe wären dann leichter aus der Welt zu schaffen als heute. Um diesen Vorteil auch tatsächlich erwirken zu können, müsste aber die Unabhängigkeit einer «SESA» (Swiss-European Surveillance Authority) gewährleistet sein.

- ▶ Die Schweiz hat internationalen Streitschlichtungsmechanismen immer grosses Gewicht beigemessen (z. B. WTO, ICSID bei Enteignungen von Privatinvestoren) und ist Sitz vieler internationaler Schlichtungsinstitutionen. Aus EU-Optik dürfte eine internationale Streitschlichtungsstelle kritisch bewertet werden. Der EUGH dürfte grundsätzlich ein Problem haben, ein ihm übergeordnetes Streitschlichtungsgremium für die Beurteilung der Anwendung von EU-Recht anzuerkennen.
- ▶ Der Vertrag von Lissabon unterscheidet neu zwei verschiedene Arten von Rechtsakten: die delegierten Rechtsakte und die Durchführungsrechtsakte. Delegierte Rechtsakte sind ausführende Bestimmungen, die nicht wesentliche Vorschriften enthalten und von der Kommission ohne die Einschaltung von Ausschüssen mit Vertretern der Mitgliedsstaaten erlassen werden. Hier haben Nicht-EU-Mitglieder kaum Einflussmöglichkeiten. Der Beizug von Experten liegt im alleinigen Ermessen der Kommission. Durchführungsrechtsakte hingegen dienen einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Daher sollen in diesen Fällen durch die Mitgliedsstaaten bestellte Expertenausschüsse die Kommission bei der Umsetzung beraten. Auch wenn erst die Praxis in Zukunft darüber Klarheit geben wird, liegt es tendenziell im Interesse des Parlaments und der Kommission, dass delegierte Rechtsakte zur Norm werden, während Durchführungsrechtsakte eher die Ausnahme bilden sollen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Neuerungen zugunsten einer demokratisch legitimierten Rechtssetzung den Einfluss der technischen Expertenausschüsse auf den Entscheidungsfindungsprozess deutlich verringern werden. Dies wird voraussichtlich auch zu einer deutlichen Verringerung der Teilnahmemöglichkeiten der EWR-Staaten und allenfalls der Schweiz bei der Mitgestaltung von technischen EU-Normen führen.

Inhaltliche Interessen der Wirtschaft

- ▶ Schweizer Wirtschaft hat ein grosses Interesse an der Weiterführung der Bilateralen Abkommen I und II.

Die Schweizer Wirtschaft hat ein grosses Interesse an der Weiterführung der Bilateralen Abkommen I und II (insbesondere der Personenfreizügigkeit). Die heutigen bilateralen Verträge decken die wichtigsten wirtschaftlichen Anliegen ab. Wo gegenseitige Interessen bestehen, können die Beziehungen aber noch intensiviert werden. Dabei sollte den Unternehmen ein möglichst diskriminierungsfreier gegenseitiger Marktzugang gewährt und der administrative Aufwand verringert werden. Unter den im Europabericht von *economiesuisse* aus dem Jahr 2010 festgelegten Kriterien werden bilaterale Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich, im Chemikalienrecht und beim Stromhandel unterstützt. Im Steuerbereich gilt es, die Souveränität zu wahren und erforderliche Reformen autonom im Eigeninteresse voranzutreiben. Die wirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungssektors ist in der Schweiz und der EU sehr gross. Trotzdem behindern noch immer hohe Barrieren den gegenseitigen Marktzugang. Ein umfassendes Dienstleistungsabkommen bedingt jedoch einen grossen bürokratischen Aufwand und wird deshalb im Moment abgelehnt. Eine Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs für Finanzdienstleistungen wäre dagegen prüfenswert.

► Die Interessen der EU und der Schweiz sind ausgeglichen.

Aufgrund einzelner Äusserungen von Kommissionsvertretern gewinnt man den Eindruck, dass sich die Interessen der EU an Abkommen mit der Schweiz bei gewissen Themen verstärkt haben. In den meisten Dossiers sind die Interessen der EU und der Schweiz gleichgerichtet. Die nachstehende Aufteilung soll darstellen, wo jeweils stärkere Verhandlungsinteressen der einen oder der anderen Partei bestehen:

Bereich	Interesse
Institutionelle Fragen	
Klärung der institutionellen Fragen , insbesondere Übernahme der EU-Regeln, einheitliche Umsetzung, unabhängige Überwachung, Gerichtsinanz	EU
Marktzugangsdossiers	
Teilnahme der Schweiz an REACH	CH
Finanzdienstleistungsabkommen	Beide
Anwendung des Cassis-de-Dijon -Prinzips auf Waren aus der Schweiz, die im EU-Raum vertrieben werden	CH
Abschluss des FHAL	Beide
Beteiligung der Schweiz am EU-System für Lebensmittel- und Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit	Beide
Stromabkommen	Beide
Verbesserte Koordination im Arzneimittelbereich	Beide
Vollständige Öffnung des Luftverkehrs (Inlandverkehr)	Beide
Kooperationsdossiers	
ETS -Teilnahme der Schweiz	EU
Teilnahme der Schweiz am EU-Energie-Infrastrukturpaket	EU
Teilnahme der Schweiz am 8. Forschungsrahmenprogramm	Beide
Verstärkte Koordination/Informationsaustausch im Bereich Wettbewerb	Beide
Beteiligung der Schweiz an einem gemeinsamen Raum für Zollverfahren (e-customs)	Beide
Steuerdossiers	
EU-konforme kantonale Steuerregimes	EU
Übernahme des EU-code of Conduct zur Unternehmensbesteuerung durch die Schweiz	EU
Erweiterung des Zinsbesteuerungs-Abkommens	EU
Amtshilfe in Steuersachen nach OECD-Standard	EU

Schlussfolgerungen

► Zu Beginn der Verhandlungen bestehen noch grosse Differenzen zwischen der Schweiz und der EU.

Diese Übersicht zeigt deutlich, wie gross die Differenzen der Schweiz und der EU bezüglich der institutionellen Veränderungen des bilateralen Vertragswerks sind. In der Regel sind Differenzen als taktischer Positionsbezug im Vorfeld von Verhandlungen völlig normal. Die aktuellen Differenzen sind jedoch derart gross, dass ein Verhandlungserfolg alles andere als garantiert ist. Da für beide Seiten viel auf dem Spiel steht, ist ein Verhandlungsbeginn nicht zu überstürzen.

Die Schweiz sollte auf keinen Fall den Druckversuchen in den institutionellen Fragen nachgeben, um bei den Sachdossiers Verhandlungserfolge erzielen zu können. Die aufgestellten Kriterien dienen hierbei als Leitlinie. Unter Wahrung der Souveränität ist eine automatische Übernahme des EU-Rechts in den Abkommen auszuschliessen.

Es ist auffallend, wie stark die EU-Kommission in den vergangenen zwei Jahren rechtliche Argumente gewichtet hat. Letztlich sind jedoch realwirtschaftliche Fragen zu lösen, beispielsweise die Sicherstellung ausreichender Leitungskapazitäten in der Schweiz als wichtigem Glied im europäischen Strommarkt. Ebenso gilt es, den europäischen Industriestandort durch den Einbezug der Schweizer Unternehmen in das Chemikalienrecht im globalen Wettbewerb strategisch zu stärken. In solchen Fragen sollten rechtliche Dogmen pragmatischen Lösungen nicht im Weg stehen. Aus Sicht der Wirtschaft sind hier die Prioritäten durch die wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger richtig zu setzen.

Rückfragen:

jan.atteslander@economiesuisse.ch
peter.flueckiger@economiesuisse.ch
francois.baur@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich
www.economiesuisse.ch